

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 9/13 B

L 4 KR 195/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 SV 1/12 (SG Aurich)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Berliner Allee 22, 30175 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den Richter
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. Oktober 2012 Pro-
zesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der gesetzlich krankenversicherte Kläger wendet sich gegen die beklagte Kassenärztliche Vereinigung im Zusammenhang mit der Nichtgewährung von Krankengymnastik durch seine Hausärztin. Er ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua unter Bezugnahme auf den Gerichtsbescheid des SG ausgeführt, die Klage sei unzulässig, weil der Kläger den Gegenstand seines Begehrens nicht hinreichend dargelegt habe. Der Kläger trage lediglich vor, ein Mitarbeiter der Beklagten habe die Verordnung von Krankengymnastik untersagt. Das Klageziel werde aber nicht deutlich. Der erneute Befangenheitsantrag gegen den Berichterstatter - auf den das LSG nach § 153 Abs 5 SGG die Berufung übertragen hat - sei rechtsmissbräuchlich (*Urteil vom 9.10.2012*).
- 2 Der Kläger beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Denn der Kläger hat die Klage zurückgenommen.
- 4 Mit Telefax vom 26.1.2013 hat der Kläger die Kopie eines Schreibens vom 15.1.2013 an das SG übersandt, mit dem er die Klage "hiermit" zurückgenommen hat. Damit ist das LSG-Urteil, also auch der Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde, rechtlich nicht mehr existent.
- 5 2. Die Beschwerde ist bereits aus den zu 1. genannten Gründen, aber auch deswegen als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

